

# **Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW)**

Beschlossen von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 17.03.2004 nach § 12 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 05.11.2014.



## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 2 Wahlkreise
- § 3 Anzahl der Delegierten
- § 4 Anzahl der Stimmen

### **II. Vorbereitung der Wahl**

- § 5 Beginn und Ende der Wahlzeit
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Beschlüsse des Wahlausschusses
- § 8 Mitteilung an die PVW-Mitglieder
- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Antrag auf Überprüfung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Anzahl der zu wählenden Delegierten
- § 12 Wahlvorschlag
- § 13 Prüfung durch den Wahlleiter
- § 14 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 a Unterstützung bei Wahlinformationen
- § 14 b Wahlinformationen auf der Webseite des PVW
- § 14 c Versendung von Wahlinformationen
- § 14 d Kosten der Wahlinformation
- § 14 e Verantwortung für die Inhalte der Wahlinformationen, Haftungsausschluss
- § 14 f Widerspruchsrecht
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Inhalt des Stimmzettels

### **III. Die Wahl**

- § 17 Briefwahl

### **IV. Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 18 Wahlergebnis
- § 19 Öffnen der Wahlbriefe
- § 20 Verteilung der Sitze

### **V. Annahme und Ablehnung der Wahl,**

- Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl
- § 21 Benachrichtigung der Gewählten
- § 22 Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Ersatzperson

### **VI. Rechtsweg**

- § 23 Rechtsweg

### **VII. Wiederholungswahl**

- § 24 Wiederholung des Wahlverfahrens

### **VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung**

- § 25 Kosten

### **IX. Schlussbestimmung**

- § 26 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des PVW.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wählbar ist,
3. bei der Kammer, dem PVW oder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kammer oder dem PVW hat, hauptberuflich tätig ist.

(3) Verliert ein Mitglied der Delegiertenversammlung die Wählbarkeit oder scheidet es aus dem PVW aus, scheidet es auch aus der Delegiertenversammlung aus.

### **§ 2 Wahlkreise**

(1) Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise gebildet. Diese sind identisch mit dem Einzugsbereich der PKN sowie der jeweiligen Psychotherapeutenkammer, deren Zugehörigkeit über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist. Der Wahlkreis eines jeden Wahlberechtigten bestimmt sich nach seiner Kammermitgliedschaft.

(2) Mitglieder, die nicht mehr Kammermitglied sind, sind wahlberechtigt in dem Wahlkreis, in dem sie zuletzt Kammermitglied waren.

### **§ 3 Anzahl der Delegierten**

(1) Die Delegiertenversammlung des PVW besteht aus der in der Satzung festgelegten Anzahl von Delegierten.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlkreisen nach § 2. Die Anzahl der Wahlkreise richtet sich nach der Anzahl der an dem PVW beteiligten Psychotherapeutenkammern.

(3) Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage des Verfahrens nach Hare/Niemeyer.

### **§ 4 Anzahl der Stimmen**

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.

## **II. Vorbereitung der Wahl**

### **§ 5 Beginn und Ende der Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen an die Mitglieder des PVW durch die Geschäftsstelle des PVW.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der Konstituierung der Delegiertenversammlung – die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.
- (3) Die Dauer der Wahlzeit beträgt 14 Tage.

### **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Verwaltungsrat des PVW beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und darf nicht Mitglied des PVW oder beim PVW beschäftigt sein. Für Wahlleiterin oder Wahlleiter und Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.
- (2) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Delegiertenversammlung des PVW wahlberechtigt sein.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (5) Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des PVW.

### **§ 7 Beschlüsse des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1), in Zweifelsfällen über Berichtigungen des Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 2) und über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14); er stellt ferner das Ergebnis der Wahl fest (§§ 18 bis 20).
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung mit Ausnahme der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 2).
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

## **§ 8 Mitteilung an die PVW-Mitglieder**

(1) Die oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung – die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW teilt den Mitgliedern des PVW spätestens 120 Tage vor dem Ende der Wahlzeit durch Brief an die PVW-Mitglieder oder im Psychotherapeutenjournal, dem Mitteilungsorgan der dem PVW beigetretenen Kammern, mit:

1. das Ende der Wahlzeit,
2. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
3. die Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
4. die Zeiten, in denen die Wählerverzeichnisse ausgelegt werden (§ 9 Abs. 3).

(2) Das PVW veranlasst, dass ein Hinweis auf diese Mitteilungen auch durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bzw. die übrigen, dem PVW per Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen zugehörigen Kammern gegeben wird.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Das PVW führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) nach Zu- und Vorname und Wohnung in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Spätestens 28 Tage vor der Offenlegung der Wählerverzeichnisse teilt der oder die Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der Konstituierung der Delegiertenversammlung - der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW allen PVW-Mitgliedern im Psychotherapeutenjournal oder durch Rundschreiben mit, wo und zu welchen Tageszeiten die Wählerverzeichnisse ausliegen. Gleichzeitig gibt sie oder er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingelegt werden können.

(3) Das PVW legt die Wählerverzeichnisse spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahl zur Delegiertenversammlung an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in ihrer Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der beteiligten Psychotherapeutenkammern zur Einsichtnahme für die PVW-Mitglieder aus.

## **§ 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses**

(1) Ein Wahlberechtigter, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses geltend machen. Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses (§ 9) bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich einzulegen und ist unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) Über den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entscheidet der Wahlausschuss (§ 6). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten

nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem PVW sowie den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das PVW ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist bis zur Versendung der Wahlunterlagen durch das PVW von Amts wegen zu berichtigen, wenn es unrichtig oder unvollständig ist oder unvollständig geworden ist. Ändert sich die Zugehörigkeit in einem Wahlkreis nach Ende der Auslegungsfrist, so bleibt die Änderung unberücksichtigt. Vor einer Streichung im Wählerverzeichnis ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht das Mitglied, so entscheidet der Wahlausschuss. Die Berichtigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und zu begründen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist nach Entscheidung über die Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlausschuss abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht die oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung – die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Mitteilung.

### **§11 Anzahl der zu wählenden Delegierten**

(1) Der Wahlausschuss errechnet nach § 3, wie viele Delegierte in jedem Wahlkreis zu wählen sind und gibt die Anzahl der Sitze bekannt.

(2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss haben keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten.

### **§ 12 Wahlvorschlag**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 60 Tage vor dem Ende der Wahlzeit im Psychotherapeutenjournal oder durch schriftliche Mitteilung gegenüber allen PVW-Mitgliedern bekannt:

1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Delegierten,
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind,
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe.

(2) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten bis zum 40. Tag vor Ende der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Sie können als Listen- und Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.

(3) Im Wahlvorschlag sollen die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, Geburtstags, des akademischen Grades, ihrer Anschrift, des Ortes ihrer Berufsausübung sowie ihrer Kammerzugehörigkeit aufgeführt werden.

(4) Der Wahlvorschlag muss von dem Vorschlagenden und mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(5) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung des PVW darf nur in dem Wahlkreis, für den sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, vorgeschlagen werden. Ein PVW-Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Der Einzelwahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

### **§ 13 Prüfung durch den Wahlleiter**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft zeitnah, ob die vorgeschlagenen Bewerber im Wählerverzeichnis in demjenigen Wahlkreis als wahlberechtigt eingetragen sind, für den sie benannt worden sind.

(2) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben sind, hat sie oder er die Vorschlagenden zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Die Frist zur Behebung der Mängel endet mit dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

### **§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
3. deren Identität nicht feststeht.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung von einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern ist zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlags schriftlich mitzuteilen.



### **§ 14 a – Unterstützung bei Wahlinformationen**

- (1) Das PVW unterstützt Wahlbewerber bei der Verbreitung von Wahlinformationen nach Maßgabe der folgenden §§ 14 b bis 14 f.
- (2) Wahlbewerber im Sinne der §§ 14 b bis 14 f sind vom Wahlausschuss des PVW zugelassene Träger von Wahlvorschlägen.
- (3) Das PVW ist ausschließlich Mittler für die Wahlinformationen zwischen den Wahlbewerbern und den Wahlberechtigten.

### **§14 b – Wahlinformationen auf der Webseite des PVW**

- (1) Das PVW gibt spätestens drei Werktage nach Zulassung der Wahlbewerber durch den Wahlausschuss des PVW diese auf seiner Webseite namentlich und nach Wahlkreisen gruppiert bekannt.
- (2) Der Name des jeweiligen Wahlbewerbers ist mit einer Unterseite zu verlinken. Auf dieser Unterseite kann der Wahlbewerber Wahlinformationen auch über eine Listenvereinigung, der er angehört, durch das PVW einstellen lassen.
- (3) Eine Verlinkung dieser Unterseite auf weitere Webseiten ist unzulässig.
- (4) Die Wahlinformationen müssen vom Wahlbewerber hergestellt und dem PVW auf einem geeigneten Datenträger in einem PDF-Format übermittelt werden. Das PVW stellt die Wahlinformationen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 an der dafür vorgesehenen Stelle auf seine Webseite.
- (5) Der Verwaltungsrat kann eine Begrenzung des Datenvolumens je Unterseite beschließen. Sein Beschluss ist im Wahlanschreiben an die Mitglieder des PVW zu Beginn der Wahlzeit bekannt zu machen.

### **§ 14 c – Versendung von Wahlinformationen**

- (1) Das PVW versendet auf Verlangen eines Wahlbewerbers Wahlinformationen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in Papierform.
- (2) Die Versendung ist auf die Wahlberechtigten des Wahlkreises, für den der Wahlbewerber kandidiert, beschränkt.
- (3) Ein Anspruch des Wahlbewerbers besteht lediglich auf einmalige Versendung seiner Wahlinformationen je Wahlzeit.

### **§ 14 d – Kosten der Wahlinformationen**

- (1) Die Wahlinformationen, die gem. § 14 b auf der Webseite des PVW eingestellt werden und/oder gem. § 14 c in Papierform an die Wahlberechtigten versendet werden sollen, sind vom Wahlbewerber zu erstellen.
- (2) Der Wahlbewerber übermittelt dem PVW die Druckvorlage seiner Wahlinformationen auf einem geeigneten Datenträger in einem PDF-Format.

(3) Das PVW sorgt für den Druck und die Versendung der Wahlinformationen.

(4) Die Kosten der Vervielfältigung und der Versendung der Wahlinformationen auf Papier an die Wahlberechtigten gemäß § 14 c sind dem PVW vom beanspruchenden Wahlbewerber zu erstatten.

(5) Die Geschäftsstelle teilt dem Erstattungspflichtigen die Höhe der Kosten nach dem Versand der Wahlinformationen in geeigneter Form mit.

#### **§ 14 e – Verantwortung für die Inhalte der Wahlinformationen, Haftungsausschluss**

(1) Verantwortlich für die Inhalte der Wahlinformationen ist ausschließlich der Wahlbewerber. Er hat das PVW von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus den Inhalten seiner Wahlinformationen ergeben, freizustellen.

(2) Das PVW ist berechtigt, auf seiner Webseite und bei Versendung der Wahlinformationen in Papierform darauf hinzuweisen, dass der jeweils Informierende für den Inhalt seiner Wahlinformationen allein verantwortlich ist.

(3) Die Veröffentlichung und Verbreitung der dem PVW vorgelegten Wahlinformationen erfolgt nicht, wenn das PVW vom Verantwortlichen für den Inhalt nicht durch ausdrückliche schriftliche Freistellungserklärung von jeglicher Haftung für den Inhalt freigestellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle hält das Muster einer Freistellungserklärung rechtzeitig zu Beginn der Wahlzeit auf der Webseite des PVW zum Herunterladen bereit.

(5) Der Wahlbewerber hat den jeweils geltenden Vorschriften über die Angabe eines Impressums zu genügen. Seine Wahlinformationen müssen ein Impressum im Sinne des im jeweiligen Wahlkreis geltenden Presserechts enthalten.

(6) Das PVW ist nicht berechtigt, die Verbreitung der Wahlinformationen aufgrund ihrer Inhalte zu verweigern. Die Verbreitung der Wahlinformationen erfolgt jedoch nicht, wenn das Impressum der Wahlinformationen nicht den rechtlichen Anforderungen genügt.

(7) Ob die Wahlinformationen den rechtlichen Anforderungen genügen, wird vom Wahlausschuss geprüft und entschieden.

#### **§ 14 f – Widerspruchsrecht**

(1) Das Widerspruchsrecht der Wahlberechtigten, vom PVW Wahlinformationen der Wahlbewerber in Papierform nicht erhalten zu wollen, bleibt gemäß § 17 a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes unberührt.

(2) Das PVW weist auf dieses Widerspruchsrecht im Wahlanschreiben an die Mitglieder des PVW zu Beginn der Wahlzeit hin.

## **§ 15 Wahlunterlagen**

Für die Wahl sind durch das PVW folgende Wahlunterlagen amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel,
2. der Wahlausweis,
3. der äußere Briefumschlag,
4. der innere Briefumschlag,
5. ein Abdruck der Wahlordnung.

## **§ 16 Inhalt des Stimmzettels**

(1) Aufgrund der geprüften und zugelassenen Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für jeden Wahlkreis ein Stimmzettel angefertigt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge - nummeriert in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehenden Loses.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlunterlagen (§ 15) rechtzeitig abgesandt werden.

## **III. Die Wahl**

### **§ 17 Briefwahl**

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Jedes PVW-Mitglied hat eine Stimme, auch dann, wenn auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt ist (§4).

(3) Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel die Bewerberin oder den Bewerber, dem sie ihre oder dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz (Stimmabgabevermerk) oder in anderer unmissverständlicher Weise.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.

(5) Werden die Namen von mehr Bewerberinnen oder Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Die Wählerin oder der Wähler legt den mit seinem Stimmabgabevermerk versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(7) Sie oder er unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Sie oder er legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der

Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

#### **IV. Feststellung des Wahlergebnisses**

##### **§ 18 Wahlergebnis**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 3) festgestellt.

Öffentlich ist eine Sitzung, wenn sie allen Mitgliedern des PVW zugänglich ist. Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstand der Sitzung sind durch Aushang in den Räumen des PVW bekannt zu geben.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der oder dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung des PVW mit. Diese oder dieser unterrichtet davon den Verwaltungsrat des PVW, die PKN sowie die dem PVW per Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen beigetretenen Psychotherapeutenkammern, damit diese entsprechende Hinweise in ihre Mitteilungsorgane aufnehmen.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl außerdem den Mitgliedern des PVW mit. Es gilt drei Tage nach Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post als mitgeteilt. Als Tag der Aufgabe gilt das Datum der Einlieferung.

##### **§ 19 Öffnen der Wahlbriefe**

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises die Wahlberechtigung der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes und legt danach den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne.

(2) Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen.

(3) Nach dem Öffnen der inneren Briefumschläge prüft der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt für jeden Wahlkreis fest,

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,

2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 20 Verteilung der Sitze**

- (1) Die Wahl erfolgt nach den in § 3 Abs. 3 bestimmten Grundsätzen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.
- (3) Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer (§ 26 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) anzuwenden. Die auf den Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmenzahlen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind Wählerverzeichnis, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe zusammenzufassen und zu versiegeln. Sie sind bis zur Wahl der nächsten Delegiertenversammlung aufzubewahren, es sei denn, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lassen eine frühere Vernichtung zu.

## **V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

### **§ 21 Benachrichtigung der Gewählten**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein auf, sich innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.
- (2) In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass
  1. die Verzichtserklärung nicht widerrufen werden kann,
  2. die Annahme der Wahl unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
  3. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist von zehn Tagen keine Erklärung eingeht.
- (3) Die Gewählten dürfen erst dann als Mitglied der Delegiertenversammlung handeln, wenn die Wahl angenommen ist.

## **§ 22 Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Ersatzperson**

Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt.

## **VI. Rechtsweg**

### **§ 23 Rechtsweg**

Zur Anfechtung der Wahl ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

## **VII. Wiederholungswahl**

### **§ 24 Wiederholung des Wahlverfahrens**

(1) Wird durch gerichtliche Entscheidung die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren insofern zu erneuern, als dies nach der Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## **VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung**

### **§ 25 Kosten**

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt das PVW.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenersatz und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Delegiertenversammlung.

## **IX. Schlussbestimmung**

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal oder die Ausgabe eines besonderen Rundschreibens erfolgt, in Kraft.

Hannover, den 05. November 2014

Dr. Monika Frank

(Vorsitzende der Delegiertenversammlung)

